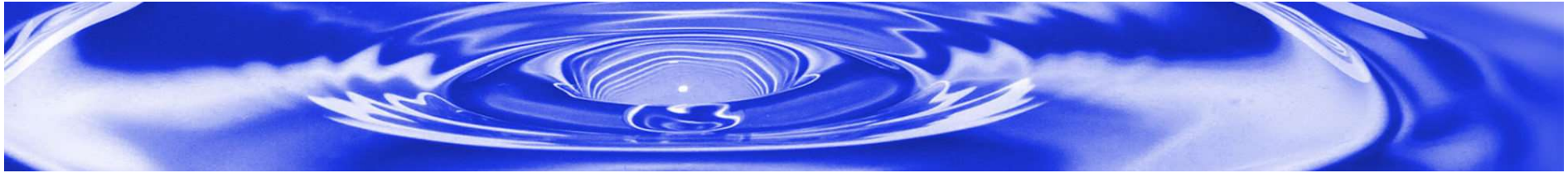


Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG in der Fassung vom 19. Juni 2020 gehört zur Unterhaltung der Gewässer die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

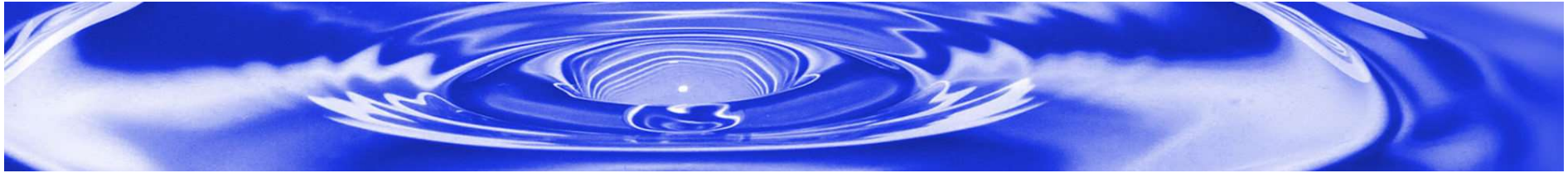
Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG in der Fassung vom 19. Juni 2020 gehört zur Unterhaltung der Gewässer die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss.

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband „Welse“ wird regelmäßig öffentlich ausgeschrieben und wird derzeit von folgenden Firmen durchgeführt:

- Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH, Casekow
- FSG Forst-Service und Gewässerunterhaltung GmbH & Co. KG, Löcknitz
- M & N GmbH Lüdersdorf



Nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG in der Fassung vom 19. Juni 2020 gehört zur Unterhaltung der Gewässer die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässer, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen. Insoweit muss der Verband bei der Aufgabenerfüllung die naturschutzrechtlichen Vorgaben beachten und den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen. Diese ergeben sich gemäß § 78 BbgWG im Einzelnen aus der von der Obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen.



Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ führt flächendeckend in seinem Verbandsgebiet ein Bibermanagement durch.

Dies beinhaltet eine regelmäßige Kontrolle und ggf. Rückbau von Biberdämmen insbesondere an Bauwerken wie Durchlässe und Rohrleitungseinläufe. Diese Maßnahmen werden auf Grundlage der brandenburgischen Biberverordnung vom 17.04.2020 ausgeführt und zusätzlich bei den Gewässerschauen und ggf. bei Vorortterminen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark sowie in den Großschutzgebieten mit den Verwaltungen des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin und dem Nationalpark Unteres Odertal abgestimmt.